

Richtlinien für die Wohnungsrückgabe

Nachdem das Mietverhältnis aufgelöst wird, liegt es im beidseitigen Interesse, wenn dieses in gutem Einvernehmen beendet wird. Wir haben deshalb einige Empfehlungen zusammengefasst, welche Unklarheiten bei der Übergabe des Mietobjekts beseitigen sollen. Grundsätzlich gelten aber in jedem Fall die in den Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag festgelegten Bestimmungen (z.B. Rückgabe des Mietobjektes).

1. Rückgabetermin

Bitte setzen Sie sich mindestens einen Monat vor der Wohnungsrückgabe mit dem für die von Ihnen bewohnte Liegenschaft zuständigen Verwalter in Verbindung, damit der genaue Zeitpunkt der Wohnungsrückgabe vereinbart werden kann. Sofern Sie bei der Wohnungsrückgabe nicht persönlich anwesend sein können, bitten wir Sie, uns eine schriftliche Vollmacht für Ihren Vertreter zuzustellen, damit dieser mit uns rechtsverbindliche Abmachungen treffen kann. Die Rückgabe der Wohnung hat spätestens am letzten Arbeitstag vor Beendigung der Miete, bis 12.00 Uhr, zu erfolgen. Sämtliche Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten (siehe Ziff. 4) sind vor diesem Termin durchzuführen.

2. Bauliche Änderungen am Mietobjekt

Bauliche oder andere Änderungen am Mietobjekt, welche ohne schriftliche Zustimmung des Hauseigentümers und/oder Hausverwaltung oder vom Vormieter übernommen wurden, sind grundsätzlich zu entfernen, und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen (siehe auch Ziff. 3).

3. Vereinbarung mit dem nachfolgenden Mieter

Allfällige Vereinbarungen, welche Sie mit dem Mietnachfolger treffen, berühren das Mietverhältnis nicht. Sie sind verantwortlich für die vertragsgemässe Rückgabe der Wohnung. Auf die Entfernung der durch Sie eingebrachten Gegenstände (wie z.B. selbst angebrachte eigene Tapeten oder Spannteppiche) kann nur verzichtet werden, wenn der nachfolgende Mieter eine Erklärung unterzeichnet, durch die er bestätigt, dass er bei seinem Wegzug für die Entfernung der übernommenen Gegenstände und für die Instandstellung allfälliger Schäden haftet (siehe auch Ziff. 2).

4. Reinigung

Die **Küchenkombination und die Sanitärräume inkl. Apparate** sind in **ordentlich gereinigtem Zustand** und die **übrigen Mieträume** (inkl. Balkone, Keller- und Estrichabteile sowie Fahrzeugplätze usw.) sind in **normal gereinigtem sog. besenreinem Zustand** zurückzugeben. Die Hausverwaltung übernimmt die gründliche Reinigung der übrigen Mieträume. Hierfür bezahlen Sie an die Hausverwaltung die im Mietvertrag vereinbarte Reinigungspauschale, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen.

«Besenrein»

Wer seine Wohnung gemäss Mietvertrag **«besenrein»** abgeben sollte, der **reinigt Küche, Badezimmer und Toilette sauber** mit den üblichen Haushalt-Reinigungsmitteln. **Böden werden aufgewischt und Teppiche gesaugt.** Küchen- und Einbauschränke müssen **vollständig geräumt und feucht aufgewischt** sein. Der Kühlschrank und der Tiefkühler sind **geräumt, abgetaut und gereinigt.** Keller, Estrich, Garage, Abstellplatz usw. werden gewischt. Die Endreinigung **«besenrein»** abgegebener Wohnungen übernimmt der Vermieter. Dafür zahlt der Mieter eine gemäss Mietvertrag vereinbarte Reinigungspauschale. (Quelle: www.svit.ch)

5. Schlüssel

Bei der Wohnungsrückgabe sind sämtliche Schlüssel zu übergeben, auch solche, die nachträglich durch Sie beschafft wurden. Sofern die im Inventarverzeichnis aufgeführten Originalschlüssel nicht zurückgegeben werden, wird aus Sicherheitsgründen der Schlosszylinder ersetzt. Die entsprechenden Kosten (Zylinder, Schlüssel und Arbeit) müssen wir Ihnen verrechnen.

6. Kleinere Reparaturen und Unterhaltsarbeiten

Gemäss Mietvertrag gehen kleine Reparaturen zu Ihren Lasten. Auch ist an Geschirrwaschmaschinen, Waschmaschinen und Tumbler ein Service zulasten des Mieters durchzuführen. Wir bitten Sie dafür besorgt zu sein, dass diese Arbeiten bis zum Auszug ausgeführt sind. Für die Servicearbeiten ist bei der Wohnungsrückgabe der entsprechende Arbeitsrapport bzw. die Rechnung vorzulegen. Dübellöcher sind von einer Malerfirma fachmännisch instandstellen zu lassen.

7. Weitere Empfehlungen

Vergessen Sie bitte nicht:

- Rechtzeitige Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle
- Abmeldung bei Elektrizitäts- und Gaswerk, damit die Zähler rechtzeitig abgelesen werden können
- Meldung an die zuständige Swisscom, damit ihr Telefonanschluss ausser Betrieb gesetzt wird und am neuen Ort wieder installiert werden kann
- Vor dem Umzug Bekanntgabe der neuen Adresse an die Poststelle, damit später eintreffende Postsendungen nachgesandt werden können

Zum bevorstehenden Umzug wünschen wir Ihnen alles Gute und danken Ihnen im Voraus für die sorgfältige und lückenlose Einhaltung der Rückgabepflichten.